

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR SACHLEISTUNGEN

■ § 1 Geltungsbereich

1. Unsere nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von vertretbaren Sachen (Waren), insbesondere die Beschaffung folgender Lieferungen und Sachleistungen: die Bestellung von neuen vertretbaren Sachen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Fertigteile), die Reparatur von Anlagenteilen außer Haus sowie die Bestellung von nicht vertretbaren Sachen (auftragsbezogene Anfertigungen, Kleinbaugruppen, Projektkomponenten einschließlich hierzu gehörender etwaig mitbestellter Steuerungssoftware / Elektroleistungen). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in der Bestellung oder in einer der Bestellung zugrunde liegenden Spezifikation / Produktbeschreibung schriftlich niedergelegt.
3. Bei Projektbestellungen gelten gleichrangig unsere „Technischen Bedingungen“ (dazu besonderer Hinweis im Bestelltext).
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB.

■ § 2 Vertragsschluss

1. Unsere Bestellungen gelten frühestens mit Abgabe oder Bestätigung in Textform als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen bzw. der Beauftragung hat der Vertragspartner zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Unsere Bestellungen können nur innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen ab Zugang unserer schriftlichen Bestellung durch Auftragsbestätigung angenommen werden.
2. Weicht ein Angebot des Lieferanten von der Anfrage des Bestellers ab, so ist hierauf besonders hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn eine Annahme des Lieferanten von einer Bestellung abweicht. Im Fall des Satz 2 kommt der Vertrag nur zustande, wenn der Besteller die Abweichung dem Lieferanten gegenüber genehmigt.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR SACHLEISTUNGEN

■ § 3 Zahlungen

1. Der von uns in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten, Kosten für Ladungssicherung, einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) mit ein. Der Preis versteht sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die von uns angegebene Bestellnummer und unser Bestelldatum auszuweisen.
2. Preise sind ziffernmäßig in der jeweiligen Bestellwährung (z. B. Euro) anzugeben.
3. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung.
4. Uns als Käufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen uns aufzurechnen, es sei denn diese Forderungen sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Der Lieferant ist ferner nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung unsererseits Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

■ § 4 Rechnungen

1. Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie dürfen nicht der Sendung beigelegt werden.
2. Sind Monatslieferungen vereinbart, so ist die Rechnung bis spätestens zum 3. des Folgemonats zu stellen.
3. Rechnungen, in denen unsere Bestellnummer und unser Bestelldatum nicht angegeben sind und die nicht alle gesetzlichen Angaben gemäß § 14 UStG enthalten, gelten, bis zur Klärung durch den Lieferanten, als nicht gestellt.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR SACHLEISTUNGEN

■ § 5 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist bindend. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung an, so ist – sofern nicht abweichend vereinbart – das Datum, das die Bestellung trägt, der Fristbeginn für eine in der Bestellung vereinbarte Lieferzeit.
2. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.
3. Erkennbare Lieferverzögerungen hat der Lieferant unverzüglich in Textform mitzuteilen.
4. Unsere Abnahmepflicht entfällt, solange wir aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage sind, die Ware abzunehmen. Höhere Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen und ähnlichen Störungen.

■ § 6 Versand und Lieferung

1. Der Versand hat an die in der Bestellung angegebene Adresse zu erfolgen.
2. Wir behalten uns vor, den Versandweg und die Versandart einschließlich der Transportmittel und der Verpackungsart zu bestimmen.
3. Jeder Sendung sind Lieferscheine beizufügen. Die Lieferscheine sind für jede Bestellung getrennt auszustellen. Bei Teillieferungen sind in der Rechnung und im Lieferschein der Rückstand und der Vermerk „Teillieferung“ anzugeben. Bei Restlieferungen ist der Vermerk „Restlieferung“ anzugeben.

■ § 7 Mängelhaftung / Gewährleistung

1. Für unsere kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht unserer Gesellschaft beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von uns unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie der Qualitätskontrolle von uns im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- oder Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang üblich ist. Die Rügepflicht unserer Gesellschaft für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) unserer Gesellschaft als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen (10 Arbeitstage bei Rohstoffprüfungen), gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Vertragspartner eingeht.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR SACHLEISTUNGEN

2. Es stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung im Verzug ist.
3. Falls nichts anderes vereinbart ist oder längere gesetzliche Fristen gelten, beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche 24 Monate ab Gefahrübergang. Entsprechendes gilt für Waren oder Teile, die der Lieferant im Rahmen der Mängelhaftung (Nacherfüllung) liefert.

■ § 8 Eigentumsvorbehalt / Modelle, Muster, Zeichnungen

1. Die Übereignung der Lieferung / Leistung an die Gesellschaft erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Vertragspartner ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Lieferung bzw. Leistung und für diese gilt.
2. Sofern wir dem Lieferanten bei Bestellungen Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Modelle, Muster und Zeichnungen, die von uns beigestellt oder in unserem Auftrag angefertigt wurden, sind unser bzw. gehen in unser Eigentum über. Nach Erledigung des Auftrages oder im Falle der Nichtbestellung sind alle Originale, Vervielfältigungen, Abschriften, Abgüsse, Schablonen, Formen etc. unaufgefordert und umgehend an uns zurückzureichen. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer schriftlichen Einwilligung.
4. Bei Zuwiderhandlungen des Lieferers oder eines seiner Beauftragten gegen die Gebote in Absatz 1 und 2 sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR SACHLEISTUNGEN

■ § 9 Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung / Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Soweit der Auftragnehmer technische Zeichnungen, Software oder technische Konzepte liefert, an denen gewerbliche Schutzrechte bestehen, oder in Betracht kommen, räumt er hiermit uns an diesen Rechten ein nicht ausschließliches, übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Die Vergütung hierfür ist mit der Vergütung der Leistung / Lieferung abgegolten.
3. An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation erhalten wir das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragmäßige Verwendung der Software erforderlichen bzw. in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff UrhG).

■ § 10 Produkthaftung / Rückruf

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkt haftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
2. Im Rahmen dieser Pflicht ist der Lieferant weiter verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

■ § 11 REACH (Registrierungs- und Unterrichtungspflichten)

1. Produzenten und Importeure müssen gemäß Artikel 7 REACH einen Stoff in Erzeugnissen dann bei der Europäischen Chemikalienagentur registrieren, wenn:
 - der Stoff in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne (d.h. als Gesamtmenge in allen produzierten bzw. importierten Einzelerzeugnissen) pro Jahr und pro Produzent oder Importeur enthalten ist;
 - der Stoff unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden soll;
 - der Stoffhersteller oder –importeure den Stoff für diese Verwendung noch nicht registriert hat.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR SACHLEISTUNGEN

2. Produzenten und Importeure von Erzeugnissen müssen die Europäische Chemikalienagentur unterrichten, wenn:
 - ein besonders besorgniserregender Stoff (SVHC) in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und Produzent oder Importeur enthalten ist;
 - der SVHC in diesen Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist.
3. Diese Unterrichtungspflicht gilt nicht, wenn der Produzent oder Importeur des Erzeugnisses eine Exposition von Mensch oder Umwelt ausschließen kann. In diesen Fällen gibt er seinem industriellen oder gewerblichen Abnehmer bzw. dem Händler geeignete Anweisungen, z. B. bezüglich der Verwendung und Entsorgung.

■ § 12 Arbeitssicherheit / gesetzliche Anforderungen

1. Die Liefergegenstände sowie deren Ausführung auf unserem Betriebsgelände müssen den geltenden VDE- und DIN-Vorschriften sowie anwendbaren Gesetzen, Arbeitssicherheits-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Auch sind, ohne dass es dazu eines besonderen Auftrages oder Hinweises bedarf, die nach den Arbeitssicherheits-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen vom Lieferant mitzuliefern.
2. Haben Lieferanten in unseren einzelnen Werks- und Produktionsbereichen Arbeiten auszuführen, so haften wir nur für vorsätzlich und grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Dies gilt nicht, soweit wir für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzen.
3. Bei Lieferung von Arbeitsstoffen, die bei uns neu eingesetzt werden, sind Sicherheitsdaten- und Merkblätter beizufügen.
4. Elektrisch betriebene ortsfeste und ortsbewegliche Geräte müssen in ihrem jeweiligen Segment die höchstmögliche Energieeffizienzklasse aufweisen sowie GS und/oder VDE geprüft und mit dem CE-Kennzeichen ausgestattet sein.
5. Werden vorstehende Regelungen nicht beachtet sind wir berechtigt, die Lieferung / Leistung als Nichterfüllung zurückzuweisen.

■ § 13 Mindestlohngesetz (MiLoG)

Sofern wir unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen in Dienstleistungs-/Werkleistungsverträge einbeziehen, verpflichtet sich unser Auftragnehmer zur Einhaltung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie zur Freistellung von allen Ansprüchen Dritter, die auf einer Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers oder von ihm beauftragten Nachunternehmern/ Verleihern beruhen. Die Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR SACHLEISTUNGEN

■ § 14 Compliance-Richtlinie

Die Koehler-Gruppe verfügt über eine Corporate Compliance-Richtlinie, die u. a. den Umgang mit Geschenken und Einladungen von Lieferanten regelt. Der Lieferant verpflichtet sich, Mitarbeitern der Koehler-Gruppe kein Bargeld, keine Reisen und keine Geschenke, die den Wert von EUR 40,00 brutto übersteigen, zukommen zu lassen. Er verpflichtet sich zudem, keine Geschenke an die Privatadresse des Mitarbeiters zu schicken. Eine Verletzung dieser Klausel stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund der Vertrags- und die Beendigung der Geschäftsbeziehung dar.

■ § 15 Geheimhaltung

Der Lieferant und wir verpflichten uns gegenseitig, die Inhalte der zwischen uns geschlossenen Verträge und alle im Rahmen der Auftrags Erfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftrags Erfüllung zu verwenden. Hierzu gehört auch der Zugang zu unseren Betriebssystemen und Servern. Der Lieferant stellt die vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse nur den Mitarbeitern zur Verfügung, die diese für die Auftrags Erfüllung benötigen und selbst vom Lieferanten zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

■ § 16 Datenschutz

Die Parteien sind berechtigt, die vom Vertragspartner erhaltenen personenbezogenen Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere,

- dass zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugte Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- dass ohne Zustimmung unserer Gesellschaft eine Verarbeitung personenbezogener Daten des Lieferanten nur im Geltungsbereich der DSGVO stattfindet;
- dass personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit Art. 32 DSGVO durch technische und organisatorische Maßnahmen angemessen geschützt sind;
- die Freistellung unserer Gesellschaft von Ansprüchen Dritter und betroffener Personen aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Lieferanten gegen Bestimmungen der DSGVO, wobei der Lieferant hinsichtlich der Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 DSGVO beweibelastet ist;
- dass die Übermittlung personenbezogener Daten des Lieferanten an unsere Gesellschaft nur in Übereinstimmung mit den Vorgaben der DSGVO erfolgt (insbesondere Übermittlung aufgrund gesetzlicher Befugnis oder Einwilligung, Erfüllung der Transparenzpflichten und der Betroffenenrechte).

Sollte die Erfüllung des Vertrages eine weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, verpflichten sich die Parteien hierfür einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR SACHLEISTUNGEN

■ § 17 Übertragung von Rechten und Pflichten

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung unsererseits dürfen keine Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem Lieferanten und uns geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise übertragen werden.

■ § 18 Mündliche Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten solche im Vorfeld der Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit der Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen jegliche Wirkung.

■ § 19 Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht

1. Ist ein Erfüllungsort nicht ausdrücklich vereinbart, so ist der Erfüllungsort der Sitz der bestellenden Gesellschaft.
2. Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie sämtliche sonstige Streitigkeiten aus dem zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrag ist der Sitz der bestellenden Gesellschaft, soweit der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs (HGB) ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

■ § 20 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Diese Einkaufsbedingungen gelten für die nachstehende Gesellschaft der Koehler Energy Group in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, die Sie unter www.koehlerenergy.com abrufen können.

GBE – Gocher Bioenergie GmbH, Goch

(Stand: Mai 2018, Revision 1.0)